

Informationen für den Bauherrn

Zur Beachtung an die Architekten: Sämtliche Punkte werden kontrolliert und bei Nichtbeachtung unter Kostenfolge für den Bauherrn nachverlangt. Installations- und Nachkontrollen werden in Rechnung gestellt.

Stromversorgung

1. **Die Elektra bestimmt** in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn **den Anschlusspunkt** am öffentlichen Netz.
2. Der Hausanschluss, das heisst, die Stromleitung ab der Gemeindeleitung bis zum Zählerkasten, ist von einem konzessionierten Elektriker zu erstellen. Die Grabenarbeiten sind vom Bauherrn direkt zu vergeben. Die Kosten für den Hausanschluss gehen zu Lasten des Bauherrn und werden ihm von den ausführenden Firmen direkt in Rechnung gestellt. Der Unterhalt dieser Leitung übernimmt die Elektra.
3. **Die Hauszuleitung ist zur Einmessung an Strassenmeister Guido Eichenberger, Werkhof (079 409 69 47) anzumelden.** Zuleitungen die vor der Einmessung eingedeckt sind, werden auf Kosten des Bauherrn wieder geöffnet.
4. Die elektrischen Installationen im Haus sind von einer konzessionierten Elektrofirma gemäss den Werkvorschriften und dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Elektra Berg auszuführen. **Der Bauherr hat der Elektra die von ihm beauftragte Firma zu melden.** Es ist eine Installationsanzeige einzureichen.
5. Vor dem Bau ist von der Elektra ein **Baustromzähler** zu montieren. Das beiliegende Anschlussschema ist zu beachten. Anmeldung für die **Bauzähler- und Zählermontage an Christof Zurbuchen. (079 295 22 69)**
6. Der Zeitpunkt der definitiven Zählermontage ist der Elektra mit der prov. Fertigstellungsanzeige zu melden. Die Zähler werden erst nach deren Erhalt von der Elektra montiert. **Die Zähler und Empfänger gehen zu Lasten des Bauherrn und werden zusammen mit der Einmessung und der Installationskontrolle in Rechnung gestellt.** Dies ist eine einmalige Gebühr. Die Zähler und Empfänger bleiben im Besitz der Elektra, welche den Unterhalt und den Ersatz übernimmt.
7. Der **definitive Abschluss der Installationsarbeiten** ist mit dem **Sicherheitsnachweis (SiNa)** zu bestätigen. Die Technischen Gemeindebetriebe behalten sich vor, eine Kontrolle durchzuführen.
8. Gemäss Art. 45 im Reglement der Technischen Gemeindebetriebe ist pro Bezüger (Wohneinheit bzw. Geschäftseinheit) ein separater Zähler zu montieren.
9. **Standort der Zähler:** Es ist darauf zu achten, **dass sämtliche Zähler im Haus (Elektra/Wasser/Gas) im gleichen Raum** montiert werden. Bei Nichtbeachtung ist die Hausinstallation auf Kosten des Bauherrn vor der Zählermontage anzupassen.

10. **Aussenzähler für Strom, Gas und Wasser im gleichen Zählerkasten** sind erwünscht.
11. Für die Fernauslesung der Wasser- und Gaszähler ist eine elektrische Anbindung an den Elektrozähler notwendig. Die Verdrahtung soll gemäss beiliegendem Beiblatt erfolgen.
12. Erschliessungskostenbeiträge und Anschlussstaxen werden gemäss Gebührenordnung der Gemeinde nach erfolgtem Anschluss erhoben.

Wasserversorgung

1. **Die Wasserversorgung bestimmt** in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn **den Anschlusspunkt** am öffentlichen Netz.
2. Der Hausanschluss, das heisst, die Wasserleitung ab der Gemeindeleitung bis zum Zähler, ist von einer konzessionierten Firma zu erstellen. Die Grabarbeiten sind vom Bauherrn direkt zu vergeben. Die Kosten für den Hausanschluss gehen zu Lasten des Bauherrn und werden direkt in Rechnung gestellt. Der Hausanschluss geht nachher in den Unterhalt der Wasserversorgung über.
3. **Die Hauszuleitung ist zur Einmessung an Strassenmeister Guido Eichenberger, Werkhof (079 409 69 47) anzumelden.** Zuleitungen, die vor dem Einmessen eingedeckt sind, werden auf Kosten des Bauherrn wieder geöffnet.
4. **Bauwasserbezüge ab Hydranten** sind dem Zählerverwalter **Christof Zurbuchen, (079 295 22 69)** anzumelden.
5. Die Hausinstallation im Haus muss von einem Fachmann nach den Richtlinien des SVGW ausgeführt werden. Der Bauherr hat der Wasserversorgung die beauftragte Firma zu melden.
6. Die Montage des Wasserzählers erfolgt durch die Wasserversorgung auf Kosten des Bauherrn. Die Wasserversorgung übernimmt den Unterhalt und Ersatz. Mit der Wasserverbrauchsrechnung wird eine Grundtaxe erhoben.
7. **Standort des Zählers siehe Punkt 8 der Elektra.**
8. Für die Fernauslesung des Wasserzählers ist eine elektrische Anbindung an den Elektrozähler notwendig. Die Verdrahtung soll gemäss beiliegendem Beiblatt erfolgen.
9. Erschliessungskostenbeiträge und Anschlussstaxen werden gemäss Gebührenordnung der Gemeinde nach erfolgtem Anschluss erhoben.

Gasversorgung in Berg

1. **Die Gasversorgung bestimmt** in Zusammenarbeit mit den Technischen Betrieben
2. Weinfeld AG (TBW) und dem Bauherrn **den Anschlusspunkt** am öffentlichen Netz.
3. Der Hausanschluss, das heisst, die Gasleitung ab der Gemeindeleitung bis zum Zählerkasten, ist in Absprache mit den TBW zu erstellen. Die Grabarbeiten sind vom Bauherrn direkt zu vergeben. Die Kosten für den Hausanschluss gehen zu Lasten des Bauherrn und werden direkt in Rechnung gestellt. Die Hauszuleitung geht in den Unterhalt der Gasversorgung über.
4. **Die Hauszuleitung ist zur Einmessung an Strassenmeister Guido Eichenberger, Werkhof (079 409 69 47) anzumelden.**

5. Die Zähler werden von der Gasversorgung auf Kosten des Bauherrn montiert. Die Gasversorgung übernimmt den Unterhalt und Ersatz. Mit der Gasverbrauchsrechnung wird eine Grundtaxe erhoben.
6. Die Hausinstallation im Haus muss von einem Fachmann nach den Richtlinien des SVGW ausgeführt werden. Der Bauherr hat der Gasversorgung die beauftragte Firma zu melden.
7. Die Heizungsanmeldung hat vor der Installation an das Feuerschutzamt zu erfolgen.
7. **Standort des Zählers siehe Punkt 8 Elektra.**
8. Für die Fernauslesung des Gaszählers ist eine elektrische Anbindung an den Elektrozähler notwendig. Die Verdrahtung soll gemäss beiliegendem Beiblatt erfolgen.
9. Erschliessungskostenbeiträge werden gemäss Gebührenordnung der Gemeinde nach erfolgtem Anschluss erhoben.

Gasversorgung in Mauren

Für die Gasversorgung in Mauren sind die Technischen Betriebe Weinfelden AG, Tel. 071 626 82 82, zuständig.

Kabelfernsehen

In weiten Teilen der Gemeinde ist ein Kabelfernsehnetz vorhanden. Für den Anschluss ist die Firma KABAG AG, Beat Küng, Tel. 071 636 15 70, zuständig. Orientieren und informieren Sie sich. Ein Anschluss kann jeweils mit anderen Anschlussleitungen problemlos erstellt werden.

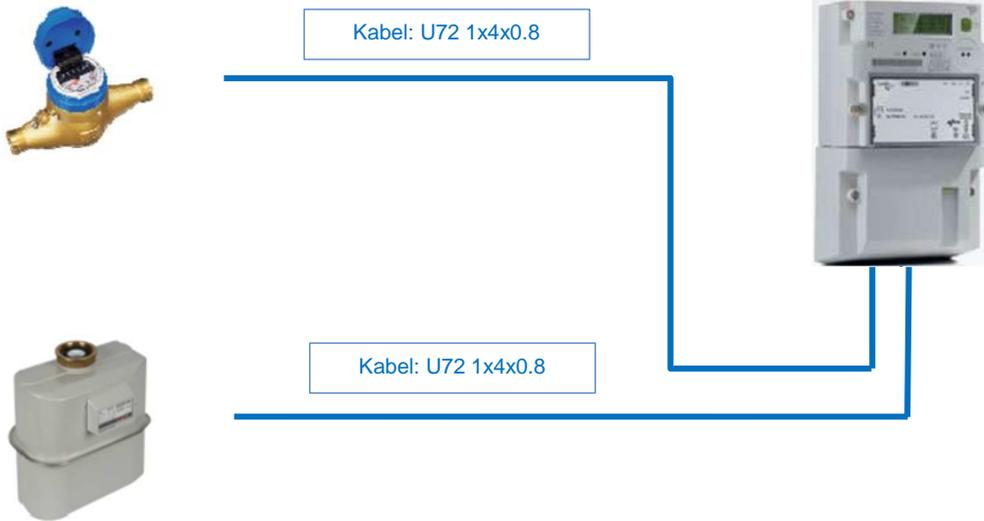
Kabelfernsehleitungen sind, analog den anderen Werkleitungen, einzumessen und unserem Strassenmeister Guido Eichenberger anzumelden.

Abwasser/Kanalisation

1. Der Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalisationsnetz ist mit der Gemeinde abzusprechen.
2. Die Abwasserleitungen sind vom Bauherrn zu erstellen und bleiben in dessen Unterhalt.
3. Die **Einleitung ins öffentliche Netz ist der Gemeinde vor Eindeckung zur Abnahme anzumelden.** Diese prüft den korrekten Einlauf in das Kanalisationsnetz und nimmt die Einmessung der Leitung vor. **Anmeldung: Guido Eichenberger, Werkhof (079 409 69 47)**
4. Vor der Abnahme und Einmessung eingedeckte Leitungen werden auf Kosten des Bauherrn wieder geöffnet.
5. Der Kanalisationsschacht ist mit einer Schachtleiter zu versehen.
6. Dach- und Sickerwasser sind separat versickern zu lassen oder in Bäche abzuleiten.
7. Erschliessungskostenbeiträge und Anschlussstaxen werden gemäss Gebührenordnung der Gemeinde nach erfolgtem Anschluss erhoben.
8. Die Gebühren für die Abwasserreinigung werden mit der Wasserrechnung in Rechnung gestellt.

Anbindung M-Bus: Wasser- und/oder Gaszähler an Elektrozähler

Variante 1



Variante 2

